

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes

(1) Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes gilt der Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. I S. 341).

(2) Für den Geschäftsablauf gilt die vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Berufung und Abberufung

Der Direktor und der Handelsleiter werden vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung berufen und abberufen,

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen des Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Anordnung über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit.

Vom 6. Juni 1956

In Erfüllung der Aufgaben, die sich das Ministerium für Kultur in seiner Programmklärung vom 12. Oktober 1954 über den Aufbau einer Volkskultur gestellt hat, wird zur Unterstützung der Arbeit in den Klub- und Kulturhäusern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1956 wird das Methodische Kabinett für Klubarbeit mit dem Sitz Köthen errichtet.

(2) Das Kabinett ist juristische Person und untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Kabinetts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Struktur- und der Stellenplan des Kabinetts sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Das Kabinett ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur veranschlagt.

§ 5

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1956 wird die wissenschaftliche und methodische Abteilung in Meißen-Siebeneichen aufgelöst.

(2) Das Methodische Kabinett für Klubarbeit ist nicht Rechtsnachfolger der aufgelösten wissenschaftlichen und methodischen Abteilung.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für die wissenschaftliche und methodische Abteilung erlassenen Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 der Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (ZBl. S. 448) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Ministerium für Kultur

I.V.: A b u s c h
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Methodische Kabinett, für Klubarbeit ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

(2) Sitz des Kabinetts ist Köthen.

§ 2

Aufgaben

Das Kabinett hat folgende Aufgaben:

1. Es erforscht Grundlagen, Stand, Formen, Methoden und Mittel der kulturellen Massenarbeit in den Kulturhäusern, in den Kulturräumen sowie in den Kulturparks. Es studiert die Arbeit in diesen Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und verwertet die Erkenntnisse, die auf diesem Gebiet in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien gewonnen werden. Es wendet die Forschungsergebnisse in seiner Lehr- und Publikationstätigkeit an.